

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 123.

Dienstag, 1. Juni 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Durchschnittlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reinspaltens 43 mm breite Zeilen 18 Pfg. (Zehlpreis 12 Pfg.) Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 62. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Bekanntmachung betr. Befonderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätetes oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratsbeförderungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehene Strafen belegt wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung.

- Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.
- Für die in § 3 Absatz 4 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.
- Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.
- Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

- Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
1.	Alte helle Kattun- und Wargent-Lumpen, sortiert und original.
2.	Alte mittelhelle Kattun- und Wargent-Lumpen, sortiert und original.
3.	Alte original buntkattun- und Wargent-Lumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen, sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappfabrikation verwendbar ist.
4.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1-3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

- Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
A. Alte baumwollene Lumpen:	
5.	Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Woll, gehäkelte und gestrickte Sachen.
6.	Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.
7.	Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
8.	Alte blaue Kattun-Lumpen.
9.	Alt Hofzeug und Englisch Leder.
10.	Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.
B. Neue baumwollene Stoffabfälle:	
11.	Neue weiße Wäscheabfälle, Kattun und Wargent, alle Qualitäten.
12.	Neue helle, bunte und farbige Kattune und Wargent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.
13.	Neu Englisch Leder.
14.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5-13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
15.	C. Unfortierte, sogenannte bunte Lumpen. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)

§ 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

- Von dieser Verfügung betroffen werden:
- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Aufsicht befinden;
 - alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Aufsicht befinden;
 - alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Aufsicht befinden;
 - alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Aufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, soweit sie unter § 2 a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

- gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäscheabriken u. dergl.,
- Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Expeditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl.

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 5. Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Gebiet der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

- je 1000 kg von den Klassen 1-4
- je 500 " " " " " 5-14
- je 2000 " " " " " der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Festmeldungen verpflichtet.

§ 6. Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2 a aufgeführten Klassen 1-4.)

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten. Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.
- Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
 - Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Althowstr. 33-36 (Fernspr.: Rollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
 - die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Eisener“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.
 Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten. Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Ueber Besuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 9/10.

§ 8. Meldebefimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldebögenen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Bewegen mit unvorhänklmähigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen anzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Jergendwelche weitere Mitteilung darf der Meldebogen nicht enthalten.

Die amtlichen Meldebögen werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ Berlin W 35, Althowstr. 33-36, postfrei versandt. Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstr. 9/10, bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Dresden, 31. Mai 1915.

Leipzig, 26. Mai 1915.

Stellv. Generalkommando XII. A. R.
Der kommandierende General von Broitzem.
Stellv. Generalkommando XIX. A. R.
Der kommandierende General von Schweinitz.

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirkes Riesa und vielen angrenzenden Ortsteilen vorteilhafteste beste Verbreitung.